

zung des Berlin-Status beschlossen würde. Man denke sich, daß eine gemischte Truppe der Vereinten Nationen, womöglich mit Kommandeuren aus neutralistischen Ländern, die Sicherheit Berlins garantieren sollte. Man denke sich irgendeine Lösung aus, bei der die Vereinten Nationen entscheidend mitwirken könnten, und es wird klar sein, daß selbst im günstigsten Fall eine solche Lösung weniger günstig wäre als der ungemütliche *Status quo*. Der tiefere Grund für die Passivität der deutschen Politik in den Vereinten Nationen liegt mithin darin, daß für das deutsche Streben nach Wiedervereinigung die Vereinten Nationen entweder nicht zuständig oder nicht verständnisvoll genug sind, ja daß ihre Zuständigkeit und ihr Eingreifen vom Standpunkt der deutschen Sicherheit aus vielleicht gar nicht erwünscht wäre.

Zu einer ebenso pessimistischen Prognose gelangen wir, wenn wir die geschichtlichen Präzedenzfälle studieren. Im Juni 1948 wandte der Berliner Stadtrat sich an die Vereinten Nationen, um eine Bedrohung des Weltfriedens durch die Sowjetblockade anzuzeigen; erst nach Initiative der drei Westmächte kam eine Debatte im Sicherheitsrat zustande, die zwar zu einer Resolution führte, aber sofort mit einem sowjetischen Veto endete. Im Mai 1949 einigten sich die Großmächte über den Abbruch der Blockade; aber die Vereinten Nationen hatten daran nur in dem sehr äußerlichen Sinn Anteil, daß die ersten Kontakte zwischen den Botschaftern im Gebäude der Vereinten Nationen stattfanden. Im September 1951 ersuchte die Bundesregierung die Vereinten Nationen, die Vorbedingungen einer freien Abstimmung in ganz Deutschland zu untersuchen; auf Betreiben der Westmächte setzte die sechste Generalversammlung den Punkt auf die Tagesordnung; Vertreter beider Teile Deutschlands wurden damals geladen, jedoch nicht als Vertreter von »Staaten«. Die Versammlung bestellte darauf eine Untersuchungskommission, welche die Verhältnisse an Ort und Stelle studieren sollte. Aber diese mußte schon im April 1952 erklären, sie habe keinen Zutritt in die Sowjetzone erhalten und daher ihre Arbeit einstellen müssen². Sie erlitt demnach das gleiche Schicksal wie ähnliche Kommissionen in Korea, Kuba und Vietnam. Beschlüsse der Vereinten Nationen gelten nicht auf Sowjetgebiet, und es gibt

keine Gewähr dafür, daß etwa im Fall einer »Internationalisierung der Stadt Berlin unter dem Schutz der UN« (wie eine Sowjetnote vom 27. November 1958 vorschlägt) die Sowjetbehörden oder die »DDR« die getroffenen Abmachungen einhalten würden. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung nicht nur diesen Sowjetvorschlag, sondern drei Jahre später auch einen ähnlichen Vorschlag einer befreundeten Regierung für »schlechthin unannehmbar« erklärt³.

Wenn die Vereinten Nationen ungeeignet zur Lösung der großen Fragen sind, so besagt das noch nicht, daß die Mitarbeit dort nutzlos ist. Die naive Meinung, die Vereinten Nationen müßten alle Fragen lösen können, hat ihr Gegenstück in der blasierten Meinung, sie seien zu gar nichts gut. Beide beruhen auf der falschen Annahme, die Vereinten Nationen seien eine Art Überstaat. In Wirklichkeit sind sie nur das, was ihre 117⁴ Mitgliedstaaten jeweils aus ihnen machen wollen. Sie sind ein permanenter Kongreß und nicht etwa ein Gericht, vor dem man ein Plädoyer hält und Rechtsgesichtspunkte wahrh. Sie sind eine politische Börse, auf der Macht in nuchternen Weise gehandelt wird. Sie zu beeinflussen, heißt unermüdliche Kleinarbeit bei 117⁴ Delegationen tun, Verständnis für ihre Probleme beweisen, damit sie in gleicher Münze zurückzahlen und sich an der Lösung kleiner Probleme beteiligen, aus denen sich langsam eine Art Weltordnung zu bauen versucht. Es heißt, ein Klima für die Lösung großer Probleme vorbereiten oder auch Auffangvorrichtungen schaffen, damit Fehlschläge bei der Schaffung einer Weltordnung nicht zu Katastrophen führen⁵.

Anmerkungen der Redaktion:

- 1 Die Generalversammlung hat sich inzwischen ausführlich mit der Südwestafrika-Frage befaßt. Siehe hierzu Leichter, Otto: Kernwaffen und Südwestafrika vor der 21. Vollversammlung, in: VN 14 Jg. (1966) Heft 6, S. 175 ff. und UN-Doc. A/RES/2145 vom 27. Oktober 1966 – Deutsche Übersetzung siehe VN 14. Jg. (1966) Heft 6, S. 208.
- 2 Münchheimer, Werner: Die Deutschlandfrage vor den Vereinten Nationen 1951/52, in: VN 13. Jg. (1965) Heft 2, S. 54 ff.
- 3 Dröge, Heinz, Fritz Münch und Ellinor v. Puttkamer: Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen, München 1966.
- 4 Die Vereinten Nationen haben zur Zeit 122 Mitglieder.
- 5 Die Kursivierungen in diesem Absatz erfolgen durch die Redaktion.

Nach Recht und Gesetz: DDR gehört in die UNO

PROFESSOR GRIGORI I. TUNKIN

Der führende sowjetische Völkerrechtler und langjährige Vertreter der Sowjetunion in der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, Professor Grigori I. Tunkin, Moskau, (vgl. Heft 4/1965 »Die rechtliche Natur der UNO und der Weg zur Festigung der internationalen Organisation«), hat in zwei Zuschriften zum Thema Deutschland in der UNO Stellung genommen. Die erste Zuschrift (A) erschien zuerst in der »Prawda«, dem führenden sowjetischen Parteiblatt, und wurde dann am 16. September 1966 von »Neues Deutschland«, dem Leitblatt der SBZ, veröffentlicht; sie unterstützt den DDR-Antrag auf Aufnahme in die UNO. Die zweite Zuschrift (B) ist eine direkte Erwiderung auf den in der »Politischen Meinung« erschienenen und von uns übernommenen Beitrag Dr. Heinz Pächters. Wir geben sie beide der dokumentarischen Korrektheit wegen trotz gewisser Wiederholungen in vollem Wortlaut wieder. (Vgl. sodann den Beitrag Jens Hacker »Zwei deutsche Staaten in der UNO?« Seite 54 ff. dieser Ausgabe.)

A

Die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen würde weitgehende

günstige Folgen für die internationale Lage haben, z. B. für die Lösung der deutschen Frage und für die europäische Sicherheit. Sie wäre außerdem ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Universalität der UNO – ein Problem, vor dem die UNO schon eine Reihe von Jahren hilflos steht und das für sie lebenswichtig ist. Die Aufnahme der DDR in die UNO würde schließlich das Prinzip der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher sozialer Ordnung festigen, diesen Grundstein, auf dem die UNO ruht.

Die USA und ihre Militärblockpartner lehnen die Aufnahme der DDR in die UNO schroff ab. Diese Politik, die vor allem von den westdeutschen Revanchisten beeinflusst wird, versuchen sie durch Hinweise auf das Völkerrecht zu rechtfertigen, die keiner Nachprüfung standhalten.

Der Kern der Sache

Die Vertreter der Westmächte wiederholen das abgedroschene »Argument«, das sie schon bei der Unterzeichnung der Pariser Abkommen von 1954 aufs Tapet gebracht hatten. Sie erklärten damals, daß sie »die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als einzige deutsche Regierung betrachten, die gesetzmäßig und frei geschaffen ist und deshalb das Recht

besitzt, in internationalen Angelegenheiten im Namen Deutschlands als Vertreter des deutschen Volkes zu fungieren.

Doch was bedeutet ›frei geschaffene Regierung‹ vom Standpunkt der westlichen Staatsmänner? Das ist eine Regierung nach westlichem bürgerlichem Muster, eine bürgerliche, nicht aber eine sozialistische Regierung. Darum gefällt sie ihnen. Darin liegt der Kern der Sache.

Dieses ›Argument‹ hat jedoch nichts mit dem Völkerrecht zu tun. Fragen der sozialen und politischen Ordnung sind *innere* Angelegenheiten des Staates, sie werden vom Völkerrecht nicht geregelt. Der Begriff ›frei geschaffene Regierung‹, ebenso wie der Begriff der Freiheit als solcher, ist in der sozialistischen und in der bürgerlichen Ideologie grundsätzlich verschieden. Das, was in der bürgerlichen Ideologie als Freiheit bezeichnet wird, ist, wie schon W. I. Lenin nachwies, in Wirklichkeit Freiheit der Ausbeutung und Lohnklaverei. In der sozialistischen Gesellschaft versteht man unter Freiheit vor allem die Freiheit von Ausbeutung, das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln als Hauptgrundlage aller anderen Freiheiten, darunter auch der Freiheit zur Bildung einer Regierung, die tatsächlich die Interessen und den Willen des Volkes vertritt.

Absurde Logik

Wenn man der Logik der Autoren der These von ›der frei geschaffenen Regierung‹ folgen würde, so könnte man zu absurden Schlußfolgerungen gelangen. Sie würde dazu führen, daß die sozialistischen Staaten die kapitalistischen nicht als vollberechtigte Partner in den internationalen Beziehungen betrachten, und die kapitalistischen Staaten täten das gleiche in bezug auf die sozialistischen.

Das wäre das Ende des Völkerrechts und der internationalen Organisationen, ein direkter Weg zu Willkür und Krieg. Doch solch ein ideologisches Kriterium gibt es im Völkerrecht nicht und kann es auch nicht geben. Ob der einen oder anderen Regierung die soziale und politische Ordnung in einem anderen Staat gefällt oder nicht, sie ist verpflichtet, den Staat zur Kenntnis zu nehmen. Der Staat ist verpflichtet, die Souveränität und Gleichberechtigung anderer Staaten zu achten und darf sich nicht in die inneren Angelegenheiten einmischen, unabhängig vom Charakter ihrer sozialen und politischen Ordnungen. So lautet eine der Grundforderungen des modernen Völkerrechts.

Es existieren zwei deutsche Staaten

In dem Leitfaden für Völkerrecht von Oppenheim-Lauterpacht werden folgende Merkmale eines Staates definiert: »Als Staat im eigentlichen Sinn des Wortes, zum Unterschied von Kolonien und Dominions, wird anerkannt, wenn ein Bevölkerungsteil in einem Lande unter der Macht seiner eigenen souveränen Regierung lebt.« Inwieweit diese Definition präzise ist, ist eine andere Frage, doch sie ist in der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin allein anerkannt.

Jedem unvoreingenommenen Menschen ist es klar, daß die DDR die hier angeführten Merkmale besitzt und somit selbst vom Standpunkt dieser bürgerlichen Doktrin ein Staat ist. Die Existenz zweier deutscher Staaten als Subjekt des Völkerrechts ist eine unumstößliche Tatsache.

Haltlos ist auch die Behauptung der Westmächte, daß die DDR von der Mehrheit der Staaten offiziell nicht anerkannt und nicht Mitglied der UNO-Sonderorganisationen ist. Aus diesem Grunde könne sie nicht als Staat betrachtet und in die UNO aufgenommen werden. Weder der eine noch der andere Umstand ist von Bedeutung für die Existenz eines Staates als Subjekt des Völkerrechts und für sein Recht, internationalen Organisationen beizutreten. Außerdem unterhält die DDR offizielle Beziehungen mit mehr als 30 Staaten, wenn auch nicht immer mit vollem diplomatischem Status.

Souveränität von Anerkennung unabhängig

Nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution sind in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht grundlegende Veränderungen vor sich gegangen. Gemäß dem modernen Völkerrecht wird der Staat zu einem Subjekt dieses Rechts, zu einem vollberechtigten Teilnehmer des internationalen Verkehrs allein durch die Tatsache seines Entstehens. Die Anerkennung des neuen Staates durch die anderen Staaten konstatiert lediglich die Tatsache des Erscheinens eines neuen Völkerrechtssubjekts, schafft es aber nicht. Der Staat besitzt bestimmte Rechte, unabhängig von seiner Anerkennung. »Die politische Existenz eines Staates hängt nicht von seiner Anerkennung durch andere Staaten ab«, heißt es ganz richtig in dem 1948 angenommenen Statut der Organisation Amerikanischer Staaten.

Die Aufnahmebedingungen für die UNO sind in Punkt 1 des Artikels 4 der UN-Charta folgendermaßen formuliert: »Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.«

Das friedliebende Wesen der DDR wird durch ihre gesamte Politik in den 17 Jahren ihres Bestehens bestätigt. Davon zeugt die Position, die sie in den wichtigsten Fragen der UNO-Tätigkeit einnimmt, wie z. B. die Aufrechterhaltung und Festigung des Friedens, die Abrüstung, Liquidierung des Kolonialismus, internationale ökonomische Zusammenarbeit und anderes mehr. Vor kurzem hat sie erneut wichtige Vorschläge zur europäischen Sicherheit unterbreitet.

Der friedliche Charakter der DDR spiegelt sich auch in ihrer Verfassung wider, deren Artikel 5 die Staatsmacht verpflichtet, freundliche Beziehungen zu allen Völkern zu unterhalten und zu pflegen. Die Verfassung verbietet den Bürgern, an Kriegsaktionen teilzunehmen, die die Unterdrückung irgendeines Volkes zum Ziel haben. Die Verfassung erklärt die Kriegspropaganda, Kriegshetze und andere ähnliche Handlungen zu Verbrechen.

Alle Forderungen der UN-Charta erfüllt

Eine weitere Bedingung für die Zulassung eines Staates zur UNO besteht darin, daß dieser Staat die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen übernehmen muß. Das Aufnahmegesuch der DDR entspricht voll und ganz dieser Forderung. Schließlich sieht die dritte und vierte Bedingung vor, daß der um Aufnahme in die UNO ersuchende Staat in der Lage und gewillt ist, die Verpflichtungen der UN-Charta zu erfüllen. Es können keinerlei Zweifel daran bestehen, daß die DDR als souveräner Staat fähig ist, beliebige Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der UN-Charta erwachsen.

Was den Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik betrifft, den Verpflichtungen eines UNO-Mitglieds nachzukommen, so haben alle Aktionen der DDR in der internationalen Arena unbestreitbar bewiesen: Sie ist nicht nur vom Wunsch erfüllt, sondern auch entschlossen, gemäß der UN-Charta zu handeln.

Folglich entspricht die DDR voll und ganz den Aufnahmebedingungen in die UNO. Da die Charta keinerlei andere Bedingungen vorsieht, muß sie in diese internationale Organisation aufgenommen werden.

Die Position der Westmächte, die gegen die Aufnahme der DDR in die UNO auftreten, widerspricht den Grundprinzipien des modernen Völkerrechts, der Natur der UNO als einer Organisation für die Zusammenarbeit von Staaten unterschiedlicher sozialer Systeme. Wie in der Erklärung der Sowjetregierung an den Sicherheitsrat vom 20. April 1966 unterstrichen wurde, gehören der UNO »verschiedene Staaten an, unabhängig von ihrem sozialen Charakter und den in

ihnen herrschenden Ideologien. Eben darin liegen die Möglichkeiten der UNO, als Instrument einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Staaten zu wirken; darin ist auch ihre internationale Autorität begründet«.

B

Der Verfasser des Artikels (Heinz Pächter »Die UNO und die deutsche Frage«) geht davon aus, daß die Position der Westmächte, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, bezüglich der Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die UNO ihrem freien Ermessen nach, je nachdem, was für sie von Vorteil ist, festgelegt werden kann. Genauso geht der Autor an einen eventuellen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UNO heran.

Der Verfasser gibt zu, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht wenig dadurch verliert, daß sie in der UNO nicht vertreten ist, stellt aber gleichzeitig fest, daß die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verteidiger in der UNO, die USA, die Frage der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die UNO nicht stellen können, da in diesem Falle unweigerlich die Frage der Aufnahme der DDR aufkommen würde. Dabei, so stellt der Autor mit Bedauern fest, ist der Status der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in den Augen der meisten UNO-Mitglieder der gleiche. Wenn die Bundesrepublik Deutschland ihre UNO-Mitgliedschaft nur um den Preis der Zulassung der DDR zur UNO erreichen kann, überlegt der Autor des Artikels weiter, ist dieser Preis nicht etwa zu hoch? In der Annahme, daß eine Einschaltung der UNO in solche Fragen wie die »Wiedervereinigung Deutschlands« oder den Status Westberlins für die Bundesrepublik Deutschland nicht von Vorteil sei, kommt der Autor zum Schluß, daß die Bundesrepublik Deutschland an einer UNO-Mitgliedschaft nicht besonders interessiert sei.

Ich möchte vor allem feststellen, daß die UNO-Mitgliedschaft der beiden deutschen Staaten nicht nur eine politische, sondern auch eine völkerrechtliche Frage ist und folglich unter Ein-

haltung der Völkerrechtsnormen gelöst werden muß. Ein wesentliches Merkmal dieser Normen besteht bekanntlich darin, daß sie auf die Sicherung des Weltfriedens gerichtet sind und für alle Staaten verbindlich sind. Die Politik eines Staates, die die Normen des Völkerrechts ignoriert, ist in der einen oder anderen Form Machtpolitik. Indem Deutschland eine solche Politik verfolgt, entfesselte es im zwanzigsten Jahrhundert zweimal einen Weltkrieg. Wie gefährlich eine derartige Politik beim Vorhandensein der Kernwaffen ist, bedarf jetzt wohl keines Beweises mehr. Das ist es, warum ich die völkerrechtliche Seite der in dem erwähnten Artikel angeschnittenen Frage beleuchten möchte.

Vorerst einige Worte über die Haltung der Westmächte, darunter der Bundesrepublik Deutschland, hinsichtlich der Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen. Als Begründung ihrer negativen Einstellung zur Aufnahme der DDR in die UNO wiederholen die Westmächte das abgedroschene »Argument«, das von ihnen bereits bei der Unterzeichnung der Pariser Verträge am 23. Oktober 1953 vorgebracht worden ist. Damals haben die Westmächte erklärt, daß sie »die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige deutsche Regierung betrachten, die legitim und frei geschaffen worden sei und deshalb über das Recht verfüge, in internationalen Angelegenheiten im Namen Deutschlands als Vertreterin des deutschen Volkes zu sprechen«. Indem die Westmächte diese Deklaration am 28. September 1965 erneuerten, erklärten sie, daß sie »das ostdeutsche Regime beziehungsweise die Existenz eines Staates in der Ostzone nicht anerkennen würden«.

Die Westmächte behaupten also, daß sie angeblich deshalb nur die Regierung der Bundesrepublik anerkennen, weil allein diese »eine frei gebildete Regierung« in Deutschland sei. Natürlich erachtet sich auch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als eine solche. Aber was heißt »eine frei gebildete Regierung«, wie es die westlichen Staatsmänner verstehen? Das ist eine Regierung, die nach westlichem, bürger-



Blick in den Tagungsraum der zur Zeit am Europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf stattfindenden Verhandlungen der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz. Sie haben vorrangig das Ziel, einen Atomsperrvertrag zustande zu bringen, der die weitere Verbreitung von Atomwaffen, nicht aber die friedliche Nutzung der Atomenergie verhindert. (Vgl. Berkhan S. 37 ff., Hindrichs S. 43 ff., Bild S. 45 und Karte S. 59.)

lichem Muster geschaffen wurde, mit anderen Worten, eine bürgerliche und keine sozialistische Regierung. Das ist es nämlich, worum es geht. Denn auch die anderen sozialistischen Staaten nennen sie »unfrei« und »totalitär«, indem sie behaupten, daß es dort keine »frei geschaffenen Regierungen« gäbe.

Aber ein solches »Argument« hat nicht nur keine Verankerung im Völkerrecht, sondern steht dazu völlig im Widerspruch. Die Fragen der sozialen und politischen Ordnung sind eine innere Angelegenheit des Staates, sie werden nicht durch das Völkerrecht geregelt. Der Begriff »frei geschaffene Regierung« ist ebenso wie der Begriff »Freiheit« in der sozialistischen und bürgerlichen Ideologie grundverschieden.

Wenn im Völkerrecht das erwähnte ideologische Kriterium die Grundlage dafür wäre, einen real bestehenden Staat als Staat zu behandeln oder ihn nicht als einen solchen zu erachten, so würde das dazu führen, daß die sozialistischen Staaten die kapitalistischen Staaten nicht für vollberechtigte Partner in internationalen Beziehungen betrachten würden, und die kapitalistischen Staaten würden die sozialistischen Staaten nicht als solche anerkennen. Das wäre das Ende des Völkerrechts und der internationalen Organisationen, ein direkter Weg zum Krieg.

Aber ein solches Kriterium gibt es im modernen Völkerrecht nicht und kann es auch nicht geben. Ob nun der Regierung dieses oder jenes Staates die soziale oder politische Ordnung in einem anderen Staate gefällt oder nicht, ist sie verpflichtet, mit ihm wie mit einem Staat zu rechnen. Ein Staat muß die Souveränität und die Gleichberechtigung der anderen Staaten achten und darf sich, unabhängig vom Charakter ihrer sozialen und politischen Ordnung, nicht in deren innere Angelegenheiten einmischen.

In dem weit bekannten Lehrbuch für Völkerrecht von Oppenheim-Lauterpacht werden folgende Merkmale des Staates gegeben: »Ein Staat im eigentlichen Sinne des Wortes wird zum Unterschied von Kolonien und Dominions als existent anerkannt, wenn ein bestimmter Teil der Bevölkerung im Land unter der Hoheit seiner souveränen Regierung lebt.« Inwieweit diese Definition präzise ist, ist eine andere Frage, aber sie ist in der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin allgemein anerkannt.

Die Deutsche Demokratische Republik weist die aufgezählten Merkmale auf, ist also vom Standpunkt der bürgerlichen Doktrin selbst in keinem geringeren Maß ein Staat als die Bundesrepublik Deutschland. Aber die Politik der Nichtanerkennung der DDR, weil sie ein sozialistischer Staat ist, widerspricht dem Völkerrecht.

Auch die Behauptung ist nicht stichhaltig, daß die DDR angeblich aus dem Grund nicht als Staat gelten könne und nicht in die UNO aufgenommen werden dürfe, weil sie von den meisten Staaten offiziell nicht anerkannt sei und an den Sonderorganisationen der UNO nicht teilnehme. Ich möchte vor allem daran erinnern, daß die DDR trotz dem starken politischen und wirtschaftlichen Druck, den die Westmächte ausüben, um eine Anerkennung der DDR sowie deren Aufnahme in die Sonderorganisationen der UNO zu verhindern, offizielle, wenn auch nicht immer in alle Formen gekleidete Beziehungen mit über dreißig Staaten unterhält.

Weder der eine noch der andere Umstand hat jedoch Bedeutung für die Existenz des Staates als Subjekt des Völkerrechts und für sein Recht, an internationalen Organisationen teilzunehmen.

Früher einmal wurde eine internationale Gemeinschaft als geschlossener Klub betrachtet, bei dem das Einverständnis der »Mitglieder des Klubs« für den Beitritt erforderlich war. Im neunzehnten Jahrhundert wurde zum Beispiel von der Zulassung der Türkei und später über die Zulassung Japans in die Gemeinschaft der Staaten gesprochen. Derartige Vorstellungen waren das Resultat dessen, daß die europäischen Staaten über die Geschehnisse der ganzen Welt entschieden, und

das Völkerrecht eigentlich ein europäisches internationales Recht war.

In den letzten fünfzig Jahren sind in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht grundlegende Veränderungen vor sich gegangen. Laut dem modernen Völkerrecht wird ein Staat kraft der Tatsache seiner Entstehung zum Subjekt des Völkerrechts, zu einem gleichberechtigten Teilnehmer des internationalen Verkehrs. Die Anerkennung eines neuen Staates durch die anderen Staaten stellt nur die Tatsache der Entstehung eines neuen Subjekts dar, schafft sie aber nicht. Der Staat verfügt unabhängig von der Anerkennung über bestimmte Rechte. Zu diesen Rechten, die allen Staaten eigen sind, gehört vor allem das Recht, internationale Beziehungen abzuwickeln, diplomatische Vertreter auszutauschen, internationale Verträge abzuschließen und Teilnehmer internationaler Organisationen zu sein.

Keine Bedeutung hat auch die Anzahl der internationalen Organisationen, an denen der neue Staat teilnimmt. An welchen und wieviel internationalen Organisationen das neue Staatsgebilde teilnehmen muß, um als Staat zu gelten, so ein Kriterium gibt es nicht im Völkerrecht und natürlich auch nicht in der UNO-Satzung. Die Deutsche Demokratische Republik nimmt an vielen internationalen Organisationen und Verträgen teil, und wenn sie bisher noch nicht Mitglied der Sonderorganisationen der UNO ist, so ist der einzige Grund für eine solche anomale Lage die dem Völkerrecht widersprechende Praxis der Westmächte.

Die Aufnahmebedingungen in die UNO sind im Punkt 1 des Artikels 4 der Satzung der UNO verankert, der lautet: »Die Aufnahme als Mitglied der Organisation steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, welche die in dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen übernehmen und die nach Ansicht der Organisation diesen Verpflichtungen nachkommen können und wollen.« Dieser Artikel enthält also vier Bedingungen, und zwar: der aufzunehmende Staat muß friedliebend sein; muß die in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen übernehmen; muß über die Fähigkeit verfügen, denselben nachzukommen und muß den Wunsch haben, denselben nachzukommen.

Der friedliebende Charakter der DDR wird durch ihre ganze Politik während der sechzehn Jahre ihres Bestehens bestätigt. Davon zeugt die Haltung, die die DDR in den wichtigsten Fragen der Tätigkeit der UNO einnimmt, in solchen Fragen wie die Erhaltung und Festigung des Friedens, die Abrüstung, die Liquidierung des Kolonialismus, die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und anderen. Erst kürzlich hat die DDR neuerlich die Initiative ergriffen, indem sie wichtige Vorschläge machte, die auf die Erhaltung des Friedens in Europa gerichtet sind.

Der friedliche Charakter der Deutschen Demokratischen Republik fand in ihrer Verfassung seinen Ausdruck und seine Verankerung. Artikel 5 der Verfassung der DDR verpflichtet die Staatsmacht, mit allen Völkern freundschaftliche Beziehungen zu pflegen und zu erhalten. Die Verfassung der DDR untersagt es den Bürgern der DDR, an Kriegshandlungen teilzunehmen, die auf die Unterdrückung irgendeines Volkes gerichtet sind. Die Verfassung erklärt die Kriegspropaganda, Aufrufe zum Krieg und andere ähnliche Handlungen zu einem Verbrechen. Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts werden von der Verfassung für die Staatsmacht und für jeden Bürger als verbindlich erklärt.

Die nächste Bedingung für die Zulassung zur UNO besteht darin, daß der Staat die in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen übernehmen muß. Das bedeutet, daß beim Aufnahmeantrag eines Staates für die UNO-Mitgliedschaft diesem Antrag ein Dokument beigelegt werden muß, in dem eindeutig darauf hingewiesen wäre, daß dieser Staat die Verpflichtungen übernimmt, die in der UNO-Satzung, die einen internationalen Vertrag darstellt, enthalten sind. Der Antrag der DDR entspricht vollkommen dieser Forderung.

Die dritte und vierte Bedingung schließlich, die im Artikel 4 der Satzung vorgesehen sind, bestehen darin, daß der das Ersuchen um Aufnahme in die UNO stellende Staat den Verpflichtungen der UNO-Satzung nachkommen kann und will. Hier wird vor allem die juristische und nicht die tatsächliche Fähigkeit eines Staates gemeint, den erwähnten Verpflichtungen nachzukommen. Die tatsächliche Fähigkeit der UNO-Mitgliedstaaten, den Verpflichtungen, die sich aus der UNO-Satzung ergeben, nachzukommen, schwankt in sehr breiten Grenzen. Sie hängt vom wirtschaftlichen und militärischen Potential des Staates, seinem politischen Einfluß und anderem ab. Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß die DDR, die ein souveräner Staat ist, die Fähigkeit besitzt, jedweden Verpflichtungen nachzukommen, die aus der UNO-Satzung resultieren.

Was den Wunsch anbelangt, den Verpflichtungen eines UNO-Mitglieds nachzukommen, so zeigen alle Aktionen der DDR in der internationalen Arena, daß sie nicht nur gewillt, sondern auch fest entschlossen ist, so zu handeln, wie es die UNO-Satzung fordert.

Die Deutsche Demokratische Republik entspricht also voll den Aufnahmebedingungen für die UNO, die im Artikel 4 der UNO-Satzung enthalten sind, und da die Satzung keine anderen Bedingungen vorsieht, muß sie in die internationale Organisation aufgenommen werden.

Die in den Erklärungen der Westmächte enthaltene Anspielung darauf, daß die Deutschland-Verträge, die von den Alliierten im Zweiten Weltkrieg abgeschlossen worden sind, angeblich die Aufnahme der DDR in die UNO verhindern, da kein einheitlicher deutscher Staat existiert, entbehrt jeder Grundlage. Aus den interalliierten Deutschlandabkommen, deren Hauptziele »die Vernichtung des deutschen Militarismus und Nazismus sowie die Schaffung der Garantie, daß Deutschland nie wieder imstande sein wird, den Weltfrieden zu stören« (Beschlüsse der Krim-Konferenz von 1945), sind, resultiert etwas ganz anderes. In den Beschlüssen der Berliner Dreimächtekonferenz von 1945 wurde betont, daß »die Alliierten die Absicht haben, dem deutschen Volk die Möglichkeit zu geben, sich darauf vorzubereiten, im weiteren die Umgestaltung seines Lebens auf demokratischer und fried-

licher Grundlage zu verwirklichen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unermüdlich auf die Erlangung dieses Zieles gerichtet sein werden, so wird es für das deutsche Volk möglich sein, mit der Zeit einen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen«. Es handelt sich folglich um die Erfüllung eines Versprechens, das die Alliierten dem deutschen Volk gegeben haben. Die Bildung zweier deutscher Staaten auf dem Territorium Deutschlands kann weder juristisch noch faktisch die Erfüllung dieses Versprechens verhindern.

Die Haltung der Westmächte, die gegen die Aufnahme der DDR in die UNO aufgetreten sind, widerspricht den Grundprinzipien des modernen Völkerrechts, dem Charakter der UNO als einer Organisation der Zusammenarbeit von Staaten mit verschiedenen sozialen Systemen.

Ich habe nicht die Absicht, die Frage zu diskutieren, ob für die Bundesrepublik Deutschland der Beitritt zur UNO von Vorteil ist oder nicht. Ich möchte bloß feststellen, daß das moderne Völkerrecht keine Verpflichtung der Staaten vorsieht, an der Organisation der Vereinten Nationen teilzunehmen, wohl aber die Verpflichtung enthält, im Interesse des internationalen Friedens miteinander zusammenzuarbeiten. Dabei ist die UNO die allgemeine internationale Organisation zur Erhaltung und Festigung des Friedens.

Zweifellos hätte eine positive Lösung der Frage der Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die UNO weitgehende ersprießliche Folgen für die ganze internationale Atmosphäre. Es ist zum Beispiel schwer, die Bedeutung des Beitritts der DDR und des eventuellen Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zur UNO für die Lösung der Deutschlandfrage und des Problems der europäischen Sicherheit hoch genug einzuschätzen. Weiter wäre das ein äußerst wichtiger Schritt auf dem Wege der Universalisierung der UNO - ein Problem, vor dem die UNO bereits eine Reihe von Jahren hilflos steht und das eine lebenswichtige Bedeutung für die Organisation hat. So ein Ergebnis würde auch zur Belebung und Festigung des Prinzips der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedener sozialer Ordnung beitragen, einer der Grundpfeiler, auf denen die Organisation der Vereinten Nationen basiert.

Zwei deutsche Staaten in der UNO?

JENS HACKER

Der folgende, dritte Beitrag dieses Heftes zur Frage Deutschland in der UNO behandelt das Gesamtproblem und nimmt zugleich zu den vorgenannten Ausführungen Pächters und Tunkins Stellung.

Die Frage, ob eine Vollmitgliedschaft sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der »DDR« in der Organisation der Vereinten Nationen aufgrund der besonderen politischen Lage Deutschlands erstrebenswert ist, hat im Lauf des letzten Jahres an Aktualität gewonnen. Anlaß dazu bot der Versuch der Zone, in die Weltorganisation aufgenommen zu werden. Ostberlin ist seit Jahren bemüht, im Rahmen der Vereinten Nationen möglichst gleichberechtigt neben der Bundesrepublik mitarbeiten zu dürfen. Die Bundesrepublik gehört allen Sonderorganisationen der UN mit vollem Delegiertenstatus an und ist am Hauptsitz in New York mit einer Beobachter-Delegation vertreten. Sie erreicht damit eine Art »Quasi-Mitgliedschaft«, weil sie außer dem Rede- und Stimmrecht in den offiziellen Sitzungen alle Privilegien der Mitgliedschaft genießt¹.

Diese Stellung der Bundesrepublik ist dem SED-Regime ein Dorn im Auge. So setzte es im vergangenen Jahr wesentlich

intensiver als je zuvor seine Bemühungen fort, es der Bundesrepublik gleichzutun. Die mit Ostberlin verbündeten Staaten des Ostblocks, vor allem die Sowjetunion, haben die Bestrebungen der Zone soweit wie nur möglich unterstützt.

Ulbrichts UN-Vorstöße

Eröffnet wurde die Offensive Ostberlins am 28. Februar 1966. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Staatsrats der »Deutschen Demokratischen Republik« stellte Walter Ulbricht beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, den Antrag, die »Deutsche Demokratische Republik« als Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen aufzunehmen. Dem Ersuchen fügte er ein »Memorandum des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zum Antrag auf Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen« bei². Am 1. März überreichte der polnische UN-Botschafter Lewandowski die Dokumente dem UN-Generalsekretär³.

Am 16. März gab Ulbricht dazu eine ausführliche Erklärung vor der Volkskammer der »DDR« ab. Seine Rede zeigt, daß das Zonenregime in seiner Argumentation flexibler und auch realistischer geworden ist. Ostberlin möchte die Bundes-